



Überblick zu verkehrsrechtlichen Fragen im Schaustellergewerbe

(Stand März 2025)

Inhalt

Berufskraftfahrerqualifikation.....	2
Betriebserlaubnis	2
Durchgangsverkehr	2
Fahrtschreiber / EG-Kontrollgerät.....	3
Güterkraftverkehr	3
Kennzeichen und Geschwindigkeitsschilder	3
Grünes Kennzeichen.....	3
Wiederholungskennzeichen.....	4
Geschwindigkeitsschild	4
Kraftfahrzeugsteuer	4
Maut	5
Schwerlastverkehr, Großraum und Schwertransporte	5
Sicherheitsprüfung (SP).....	6
Sonntagsfahrverbot / Ferienreisefahrverbot	6
Versicherung.....	6
Zulassung.....	7
Zulassungsfreiheit.....	8

Berufskraftfahrerqualifikation

Fahrten bzw. Transporte mit Schaustellerfahrzeugen fallen **nicht** unter das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz, weil

- bei Schaustellertransporten nur das eigene Material oder die eigene Ausrüstung transportiert wird, die der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, und
- das Führen des Kraftfahrzeuges nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers ist.

Achtung! Dies gilt nicht für eigens als Kraftfahrer eingestelltes Personal, denn in diesem Fall ist das Führen des Fahrzeugs die Hauptbeschäftigung. Auch gilt dies nicht für Schausteller, die etwas anderes als ihr eigenes Inventar transportieren. In diesen Fällen wäre eine Berufskraftfahrerqualifikation erforderlich.

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz **§ 1 Abs. 2 Nr. 5**

[§ 1 BKrFQG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Betriebserlaubnis

Auch zulassungsfreie Anhänger im Schaustellergewerbe benötigen eine Betriebserlaubnis.

(Weiteres zu zulassungsfreien Anhängern siehe unter [Zulassungsfreiheit](#).)

Ausgenommen hiervon sind zulassungsfreie Anhänger, die vor 1961 erstmals in Verkehr genommen wurden. Voraussetzung ist, dass die Anhänger mit nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden und entsprechend gekennzeichnet sind (weiteres zur Kennzeichnung [hier](#)).

Fahrzeugzulassungsverordnung **§ 79 Abs. 1** (Übergangs- und Anwendungsbestimmungen) i.V.m. § 18 StVZO (weggefallen)

[§ 79 FZV - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Durchgangsverkehr

Wenn ein Verkehrsverbot für schwere Fahrzeuge nur für den Durchgangsverkehr eingerichtet ist, so gilt dies nicht für Schaustellerfahrzeuge, denn von Verkehrsverboten für Durchgangsverkehr sind diejenigen Fahrzeuge befreit, die auch von der Maut befreit sind (weiteres hierzu siehe unter [Maut](#)).

Straßenverkehrsordnung, **Anlage 2** Verkehrszeichen, **Abschnitt 6** Verkehrsverbote, **Ziffer 30.1 Nr. 2 c)**

[Anlage 2 StVO 2013 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Fahrtschreiber / EG-Kontrollgerät

Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des Schaustellergewerbes verwendet werden, unterliegen **nicht** der Fahrtschreiberpflicht. Spezialfahrzeuge im Schaustellergewerbe sind Fahrzeuge

- mit speziellen Aufbauten oder Einrichtungen,
- zum Karusselltransport,
- die Ausrüstungen transportieren, an denen eindeutig erkennbar ist, dass diese mit der beruflichen Tätigkeit des Schaustellers zusammenhängen.

Fahrpersonalverordnung **§ 18 Abs. 1 Nr. 10**

[§ 18 FPersV - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 561/2006 **Artikel 13 j)**

[resource.html \(europa.eu\)](#)

Güterkraftverkehr

Grundsatz: Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes finden **keine** Anwendung auf die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

Schausteller führen keinen gewerblichen Güterkraftverkehr durch, sie transportieren lediglich ihr eigenes Inventar von einem Veranstaltungsort zum nächsten. Diese Transporte fallen dementsprechend nicht unter das Güterkraftverkehrsgesetz.

Güterkraftverkehrsgesetz **§ 2 Abs. 1 Nr. 8**

[§ 2 GüKG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Kennzeichen und Geschwindigkeitsschilder

Grünes Kennzeichen

Für Fahrzeuge, die von der Kfz-Steuer befreit sind (weiteres [hier](#)), sind grüne Kennzeichen zuzuteilen.

Fahrzeugzulassungsverordnung **§ 10 Abs. 2**

[§ 10 FZV - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Wiederholungskennzeichen

Zulassungsfreie Anhänger (weiteres [hier](#)) müssen ein Wiederholungskennzeichen führen, das der Halter des Zugfahrzeugs für eines seiner Zugfahrzeuge verwenden darf. Es ist nicht erforderlich, das Wiederholungskennzeichen abstempeln zu lassen.

Fahrzeugzulassungsverordnung § 12 Abs. 9

[§ 12 FZV - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Geschwindigkeitsschild

Zulassungsfreie Anhänger von Schaustellerfahrzeugen (weiteres [hier](#)) müssen mit 25 km/h-Schildern gekennzeichnet sein (und dürfen mit nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden!). Die Schilder müssen nach den Vorgaben des § 58 StVZO gestaltet und an beiden Längsseiten und an der Rückseite des Fahrzeugs angebracht sein.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung § 58

[§ 58 StVZO - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Kraftfahrzeugsteuer

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind die folgenden Schaustellerfahrzeuge:

- Zugmaschinen
- Wohnwagen und Wohnmobile über 3,5 t
- Packwagen über 2,5 t (hierunter fallen auch z.B. Verkaufswagen, Schießwagen, Verlosungswagen, Gerätewagen usw.)
- Selbstfahrende Packwagen über 2,5 t, wenn das Fahrzeug nach seiner Zweckbestimmung und technischen Ausstattung auf die speziellen Transportbedürfnisse im Schaustellergewerbe ausgerichtet ist und auch als solches tatsächlich ausschließlich verwendet wird (siehe auch Urteil Bundesfinanzhof II R 33/13).

Für die Verwaltung der Kfz-Steuer sind die Hauptzollämter zuständig. Diese ziehen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Kfz-Steuergesetzes als Beurteilungsgrundlage für die Gewährung der Kfz-Steuerbefreiung die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Schlüsselnummern heran.

Die für Schaustellerfahrzeuge relevanten Schlüsselnummern finden Sie hier unter [Zulassung](#). Wir empfehlen Ihnen, die in Ihren Fahrzeugpapieren eingetragenen Schlüsselnummern zu prüfen und bei Bedarf eine Umschlüsselung vornehmen zu lassen. Nicht korrekt eingetragene Schlüsselnummern gehen mit der Aberkennung der Kfz-Steuerbefreiung und Steuernachforderungen einher.

Kraftfahrzeugsteuergesetz § 3 Nr. 8 a) und b)

[§ 3 KraftStG 2002 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Bundesfinanzhof; II R 33/13 vom 28.10.2015 (selbstfahrende Packwagen; Abgrenzung zu „normalen“ LKW)

[Entscheidung Detail](#) | [Bundesfinanzhof](#)

Maut

Für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen **über** 3,5 Tonnen tzGm Maut zu entrichten. Für die Zuordnung der Gewichtsklasse ist die technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) – nicht das zulässige Gesamtgewicht (zGG) – ausschlaggebend. Bei Fahrzeugkombinationen besteht die Mautpflicht nur, wenn das Motorfahrzeug eine tzGm von mehr als 3,5 Tonnen hat.

Schaustellerfahrzeuge sind sowohl auf Autobahnen, als auch auf Bundesstraßen von der Entrichtung der Autobahnmaut **befreit**. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge

- **ausschließlich für das Schausteller- oder Zirkusgewerbe eingesetzt werden und**
- **als solche erkennbar sind.**

DSB-Mitglieder können über die Hauptgeschäftsstelle Registrierungsaufkleber für ihre Schaustellerfahrzeuge erhalten.

Mautbefreite Fahrzeuge können auf der Website von Toll Collect registriert werden. Die Registrierung ist keine Pflicht, jedoch können hierdurch unnötige Kontrollen und Anhörungen vermieden werden. Bei der Registrierung benötigen Sie zum Nachweis der Mautbefreiung die Zulassungsbescheinigung Teil I, die Kfz-Steuerbefreiung und eine Kopie der Reisegewerbekarte. Die Registrierung gilt maximal zwei Jahre und kann anschließend verlängert werden.

Bundesfernstraßenmautgesetz § 1 Abs. 2 Nr. 4 und Satz 2

[§ 1 BFStrMG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de/1_BFStrMG)

Toll Collect, Registrierung mautbefreiter Fahrzeuge

[Toll Collect | Mautbefreiung \(toll-collect.de\)](http://toll-collect.de)

Schwerlastverkehr, Großraum und Schwertransporte

Aufgrund der Regelungen der §§ 29 Abs. 3 StVO und 70 StVZO bedürfen (Schausteller-) Fahrzeuge, deren Abmessungen die allgemeinen Grenzen überschreiten, einer Erlaubnis bzw. Genehmigung. Die für Schaustellerfahrzeuge geltenden Abmessungen sind in Empfehlung 11 festgelegt. Die Empfehlung 11 ist im Verkehrsblatt 12/2014 veröffentlicht worden und im Mitgliederbereich des DSB einsehbar.

Ausnahmen von der StVZO und FZV; Empfehlung 11: Fahrzeugkombinationen im Schaustellergewerbe

[Schwerlastverkehr Fahrzeugkombinationen im Schaustellergewerbe Empfehlung 11 fuer die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach 70 StVZO .pdf \(dsbev.de\)](#)

Sicherheitsprüfung (SP)

Für Schausteller-Anhänger, die z.B. während der laufenden Saison im Betrieb verbaut sind (Mittelbauwagen, Verkaufs- oder Verlosungswagen etc.), besteht auf Antrag die Möglichkeit, die Frist für die Sicherheitsprüfung von ursprünglich 6 auf 7 oder 8 Monate nach Durchführung der Hauptuntersuchung zu verlängern. Dies hat der Bund-Länder-Fachausschuss Technisches Kraftfahrwesen auf seiner 122. Sitzung im Juni 1999 beschlossen, den Beschluss finden Sie im Mitgliederbereich des DSB. Ebenso steht dort ein Muster-Antrag zum Download zur Verfügung.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung § 29 Anlage VIII (§ 29); § 70

Bund-Länder-Fachausschuss-Technisches-Kraftfahrwesen, 122. Sitzung am 22./23. Juni 1999

[Sicherheitsprüfung Fristverlängerung \(Beschluss\).pdf \(dsbev.de\)](#)

[Sicherheitsprüfung Fristverlängerung \(Muster-Antrag\).pdf \(dsbev.de\)](#)

Sonntagsfahrverbot / Ferienreisefahrverbot

Schausteller (Inhaber einer Reisegewerbekarte) sind sowohl vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot, als auch vom Ferienreisefahrverbot befreit. Sie dürfen somit Lkw über 7,5 Tonnen und Lkw mit Anhänger für die Zwecke ihrer Tätigkeit auch sonntags, an Feiertagen und in den Ferien führen.

Vierte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (Schausteller-Ausnahmenverordnung)

[SchauAusnV.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Versicherung

Ausnahme von der Versicherungspflicht:

Zulassungsfreie Anhänger (weiteres [hier](#)), also Wohn- und Packwagen im Schaustellergewerbe, die von Zugmaschinen mit nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden, unterliegen nicht der Pflicht-Haftpflichtversicherung.

Schäden werden in der Regel von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs bzw. der Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.

Achtung! Die Versicherungsfreiheit (ggf. auch der Versicherungsschutz!) entfällt, wenn der Anhänger im Zug schneller als 25 km/h gefahren wird oder der Anhänger nicht mit 25 km/h-Schildern (weiteres [hier](#)) gekennzeichnet ist.

Pflichtversicherungsgesetz § 2 a Abs. 1 Nr. 2

[§ 2a PflVG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Zulassung

Die in dieser Broschüre aufgelisteten Ausnahmen und Privilegien gelten für **Schaustellerfahrzeuge**. Das Kraftfahrtbundesamt veröffentlicht das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern. Hierin sind u.a. die den jeweiligen Fahrzeugarten zugeordneten Schlüsselnummern festgehalten, so auch für Schaustellerfahrzeuge.

Zur Identifizierung sind Schaustellerfahrzeugen die nachfolgenden Schlüsselnummern zugeordnet.

Art des Fahrzeuges	Feld		Angaben in den Zulassungsdokumenten	
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile
Lkw				
Schaustellerwohn- und -packwagen	08	4600	LKW-SCHAUSTELLERWAGEN	
Anhänger				
Schaustellerwagen	83	7100	ANH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN ZUL.-FREI
Packwagen	84	7100	SANH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN ZUL.-FREI
zulassungsfrei	85	7100	SDAH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN ZUL.-FREI
Packwagen bis 2,5 t	83	7200	ANH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN BIS 2,5 T
	84	7200	SANH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN BIS 2,5 T
	85	7200	SDAH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN BIS 2,5 T
Packwagen über 2,5 t	83	7300	ANH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN ÜBER 2,5 T
	84	7300	SANH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN ÜBER 2,5 T
	85	7300	SDAH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN ÜBER 2,5 T
für Wohnzwecke zulassungsfrei	83	7400	ANH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE ZUL.-FREI
	84	7400	SANH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE ZUL.-FREI
	85	7400	SDAH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE ZUL.-FREI
für Wohnzwecke bis 3,5 t	83	7500	ANH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE BIS 3,5 T
	84	7500	SANH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE BIS 3,5 T
	85	7500	SDAH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE BIS 3,5 T
für Wohnzwecke über 3,5 t	83	7600	ANH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE UEB 3,5 T
	84	7600	SANH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE UEB 3,5 T
	85	7600	SDAH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE UEB 3,5 T
Zugmaschinen				
Klassische Aufbauart Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von				
bis zu 3,5 Tonnen	N1	BC	Fz.z.Gü.bef. b. 3,5 t	Sattelzugmaschine
	N1	BD	Fz.z.Gü.bef. b. 3,5 t	Straßenzugmaschine
mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen	N2	BC	Fz.z.Gü.bef. > 3,5 - 12 t	Sattelzugmaschine
	N2	BD	Fz.z.Gü.bef. > 3,5 - 12 t	Straßenzugmaschine
mehr als 12 Tonnen	N3	BC	Fz.z.Gü.bef. >12 t	Sattelzugmaschine
	N3	BD	Fz.z.Gü.bef. >12 t	Straßenzugmaschine

Schwerlasttransporte				
Kombinierte Aufbauart Sattel- bzw. Straßen- zugmaschinen, die die Bedingungen für Schwerlasttransporte erfüllen	N3	BCSL	Fz.z.Gü.bef. >12 t	Sattel-ZM Schwertransp.
	N3	BDSL	Fz.z.Gü.bef. >12 t	Straßen-ZM Schwertransp.

Kraftfahrtbundesamt, Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern
[Kraftfahrt-Bundesamt - Verzeichnisse - Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern \(kba.de\)](#)

Zulassungsfreiheit

Zulassungsfrei sind folgende Anhänger:

- Schaustellerwohnwagen, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden und
- Schaustellerpackwagen (hierunter fallen auch z.B. Verkaufswagen, Schießwagen, Verlosungswagen, Gerätewagen usw.), wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden,
- wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gemäß § 58 StVZO gekennzeichnet sind (weiteres [hier](#)).

Die Zulassungsfreiheit entfällt, wenn der Anhänger im Zug schneller als 25 km/h gefahren wird oder der Anhänger nicht mit 25 km/h-Schildern gekennzeichnet ist. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine ist nicht relevant, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen diese Anhänger mit einem Wiederholungskennzeichen versehen sein (weiteres [hier](#)).

Fahrzeugzulassungsverordnung § 3 Abs. 3 Nr. 2 b) und Satz 2
[§ 3 FZV - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Deutscher Schaustellerbund e.V.

Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
 Tel.: 030/59 00 99-780
 Fax: 030/59 00 99-787
 E-Mail: mail@dsbev.de
 Internet: www.dsbev.de